

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

20.05.2026

Geschäftszeichen:

I 75-1.10.3-55/25

Nummer:

Z-10.3-742

Geltungsdauer

vom: **20. Mai 2026**

bis: **20. Mai 2031**

Antragsteller:

ELVAL COLOUR S. A.

3rd km. Inofyta Peripheral Road
32011 ST. THOMAS-VIOTIA
GRIECHENLAND

Gegenstand dieses Bescheides:

**Bekleidungselemente aus den "ETALBOND" Aluminium-Verbundplatten und deren
Befestigung auf einer Unterkonstruktion**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/ genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst zwölf Seiten und acht Anlagen bestehend aus 15 Seiten.

Der Gegenstand ist erstmals am 8. Dezember 2015 unter der Nummer Z-33.2-939 allgemein
bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungszweck

Zulassungsgegenstand sind die 4 mm dicken beschichteten "ETALBOND" Aluminium-Verbundplatten:

- "ETALBOND-FR" und
- "ETALBOND-A2".

Die genannten Bauprodukte dürfen zusammen mit weiteren, im Abschnitt 3.2 genannten Bauprodukten, für Bekleidungselemente und deren Befestigung verwendet werden.

1.2 Genehmigungsgegenstand und Anwendungsbereich

Genehmigungsgegenstand sind Bestimmungen für die Planung, Bemessung und Ausführung von Bekleidungselementen aus den "ETALBOND" Aluminium-Verbundplatten als ebene Platten oder Kassetten und deren Befestigung auf einer Unterkonstruktion mittels zugehöriger Befestigungselemente.

Der Anwendungsbereich ist wie folgt spezifiziert:

- vertikale hinterlüftete Außenwandbekleidungen nach DIN 18516-1,
- außenseitige Deckenuntersichten (Überkopfbereich),
- statische und quasi-statische Beanspruchungen aus Eigengewicht, Wind- und ggf. Eis- und Schneelasten,
- Unterkonstruktionen aus Aluminium.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die "ETALBOND" Aluminium-Verbundplatten müssen jeweils aus zwei Deckschichten aus 0,5 mm dickem Aluminiumblech und einer 3 mm dicken Kernschicht bestehen. Die Oberflächenbehandlung der Deckschichten muss gemäß Tabelle 2 erfolgen.

Die Eigenschaften der Aluminium-Verbundplatten, der Deckbleche und der Kernschicht müssen den Angaben der Tabellen 1 und 2 sowie der Anlage 1 entsprechen.

Tabelle 1: Abmessungen der Aluminium-Verbundplatten

"ETALBOND" Aluminium- Verbundplatten	Maximale Plattenabmessungen	Dicke Gesamtdicke $t = 4 \text{ mm } (\pm 0,2 \text{ mm})$	
	Breite $\times$ Länge	Deckbleche ($\pm 0,05 \text{ mm}$)	Kernschicht
"ETALBOND-FR"	1640 mm $\times$ 8000 mm	2 $\times$ 0,5 mm	3,0 mm
"ETALBOND-A2"	2000 mm $\times$ 8000 mm		

Tabelle 2: Legierung der Deckbleche und Oberflächenbehandlung

Typ	Deckbleche: Legierung und mechanische Eigenschaften	Oberflächenbehandlung der Deckbleche
"ETALBOND-FR"	EN AW-3003 Werkstoffzustand H44 nach DIN EN 1396 mit: $R_m \geq 150 \text{ N/mm}^2$ und $\leq 200 \text{ N/mm}^2$ $R_{p0,2} \geq 120 \text{ N/mm}^2$ $A_{50 \text{ mm}} \geq 4\%$ oder EN AW-3005 Werkstoffzustand H44 nach DIN EN 1396 mit: $R_m \geq 165 \text{ N/mm}^2$ und $\leq 215 \text{ N/mm}^2$ $R_{p0,2} \geq 135 \text{ N/mm}^2$ $A_{50 \text{ mm}} \geq 3\%$ oder EN AW-3105 Werkstoffzustand H44 nach DIN EN 1396 mit: $R_m \geq 150 \text{ N/mm}^2$ und $\leq 200 \text{ N/mm}^2$ $R_{p0,2} \geq 120 \text{ N/mm}^2$ $A_{50 \text{ mm}} \geq 3\%$ oder EN AW-5005 Werkstoffzustand H14 nach DIN EN 485-2 mit: $R_m \geq 150 \text{ N/mm}^2$ und $\leq 200 \text{ N/mm}^2$ $R_{p0,2} \geq 120 \text{ N/mm}^2$ $A_{50 \text{ mm}} \geq 3\%$ oder	Die Oberflächen der Aluminium-Verbundplatten dürfen anodisiert sein oder ein- oder beidseitig mit einer Beschichtung aus - PVDF-2 ($30 \pm 3 \mu\text{m}$), - PVDF-3 ($33 \pm 3 \mu\text{m}$) oder - "High Performance Polyester" ($25 \pm 3 \mu\text{m}$) beschichtet sein. Die Oberflächen der Aluminium-Verbundplatten dürfen außerdem - sichtseitig mit "MB DIGITAL PRINT" ($\approx 75 \text{ g/m}^2$) + "Basecoat White" 40 g/m^2 + Primer 20 g/m^2 - rückseitig mit einem Primer (grau; $5 \mu\text{m}$) oder - beidseitig mit mit einem Primer ($4 - 7 \mu\text{m}$) und sichtseitig mit "RENOLIT DURAFOL FFD" ($135 \mu\text{m}$) befestigt mit 1-K-PUR-Klebstoff (max. 40 g/m^2) beschichtet werden.
"ETALBOND-A2"	EN AW-5005 Werkstoffzustand H44 nach DIN EN 1396 mit: $R_m \geq 150 \text{ N/mm}^2$ und $\leq 200 \text{ N/mm}^2$ $R_{p0,2} \geq 130 \text{ N/mm}^2$ $A_{50 \text{ mm}} \geq 3\%$ oder EN AW-5754 Werkstoffzustand H42 nach DIN EN 1396 mit: $R_m \geq 220 \text{ N/mm}^2$ und $\leq 270 \text{ N/mm}^2$ $R_{p0,2} \geq 130 \text{ N/mm}^2$ $A_{50 \text{ mm}} \geq 7\%$	Die Oberflächen der Aluminium-Verbundplatten dürfen anodisiert sein oder sichtseitig mit einer Beschichtung aus - PVDF-2 ($30 \pm 3 \mu\text{m}$) oder - PVDF-3 ($33 \pm 3 \mu\text{m}$) und - "MB DIGITAL PRINT" ($\approx 75 \text{ g/m}^2$) + "Basecoat White" 40 g/m^2 + Primer 20 g/m^2 - rückseitig mit einem Primer (PE/PA; oder Epoxy $5 \mu\text{m}$) beschichtet werden.

Die Rohdichte der Kernschicht muss im Mittel $1,55 \text{ g/cm}^3$ ($\pm 0,2$) für "ETALBOND-FR" und $1,66 \text{ g/cm}^3$ ($\pm 0,26$) für "ETALBOND-A2" betragen.

Die Aluminium-Verbundplatten "ETALBOND-FR" sind schwerentflammbare Bauprodukte und erfüllen die Anforderungen an die Klasse B-s1, d0 nach DIN EN 13501-1.

Die Aluminium-Verbundplatten "ETALBOND-A2" sind nichtbrennbare Bauprodukte und erfüllen die Anforderungen an die Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Herstellung der Aluminium-Verbundplatten muss werkseitig erfolgen.

Die Kassetten werden aus ebenen Aluminium-Verbundplatten durch Fräsen mit anschließender Abkantung der Nut und Einbau von Eckblechen entsprechend den Anlagen 2 bis 6.3 hergestellt.

Die Herstellung der Kassetten darf nur in Werken mit geschultem Personal und unter Anleitung des Antragstellers erfolgen.

Für die im Querformat zu verlegenden Kassetten für die Anwendung im System "SZ-20" sind die Anlagen 3.1 und 7.1 bis 7.3 zu beachten.

2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.1 müssen nach den Angaben des Herstellers erfolgen. Die Bauprodukte müssen vor Beschädigungen geschützt werden.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1 und/oder deren Verpackung und/oder der Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Bauprodukte, deren Verpackung oder der Lieferschein sind zusätzlich mit Angabe des Plattentyps und folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Angabe des Brandverhaltens:
 - Klasse B-s1, d0 nach DIN EN 13501-1: "schwerentflammbar" (für "ETALBOND-FR"),
 - Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1: "nichtbrennbar" (für "ETALBOND-A2"),
- Chargennummer,
- Herstellwerk,
- Angabe der Aluminiumlegierung und der Oberflächenbehandlung der Deckschichten.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Aluminium-Verbundplatten nach Abschnitt 2.1 mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Aluminium-Verbundplatten eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind, neben den im Folgenden aufgeführten Maßnahmen, die Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen durchzuführen, die im beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan enthalten sind und die somit Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Tabelle 3: Werkseigene Produktionskontrolle

Bauprodukt	Produkteigenschaft/ Prüfung	Häufigkeit	Anforderungen
Deckschichten	Dicke	5 × je Coil	siehe Tabelle 1
	Zugfestigkeit R_m	1 × je Coil	siehe Tabelle 2
	0,2 %-Dehngrenze $R_{p0,2}$	1 × je Coil	
	Bruchdehnung A_{50mm}	1 × je Coil	
Aluminium- Verbund- platten	Dicke	3 × arbeitstäglich 5 Messungen	t = 4 mm Toleranz Anlage 1
	Prüfung des Verbundes durch Klettertrommel- Schälversuch nach ASTM D1781	3 × arbeitstäglich beide Deckschichten im Randbereich und in Plattenmitte	Typ: "ETALBOND-FR" ≥ 102 Nmm/mm
	Prüfung des Verbundes durch 90° Schälversuch nach ASTM D6862 gemäß hinterlegter Prüfanweisung	1 × stündlich beide Deckschichten über die gesamte Plattenbreite	Typ: "ETALBOND-A2" ≥ 52 Nmm/mm
			Typ "ETALBOND- FR" ≥ 50 N/cm Typ "ETALBOND- A2" ≥ 35 N/cm

Hinsichtlich des Brandverhaltens sind die Bestimmungen des beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplans, der Bestandteil dieses Bescheids ist, zu beachten.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen.

Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Aluminium-Verbundplatten sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung durchzuführen. Es sind Proben für Prüfungen nach Abschnitt 2.3.2, Tabelle 3 und dem hinterlegten Prüf- und Überwachungsplans zu entnehmen und zu prüfen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Hinsichtlich des Brandverhaltens sind die Bestimmungen des beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplans zu beachten.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Allgemeines

Die Bekleidungsselemente und deren Befestigung auf einer Unterkonstruktion sind unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen zu planen, zu bemessen und auszuführen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

3.2 Planung

3.2.1 Allgemeines

Die Bekleidungsselemente dürfen mit der Längsseite in vertikaler oder in horizontaler Richtung verlegt werden – mit Ausnahme im System "SZ-20", siehe Abschnitt 3.2.1.1 b).

Stöße in den Tragprofilen der Unterkonstruktion dürfen nicht durch die Bekleidungsselemente überbrückt werden.

Die ebenen Bekleidungsselemente werden mit Blindnieten auf den Tragprofilen der Unterkonstruktion befestigt.

Die Kassetten werden an den seitlichen Rändern über Einhängeschlitze auf Bolzen eingehängt oder mittels systemspezifischer Profile "S-Profil" und "Z-Profil" an den unteren bzw. oberen Horizontalrändern auf den Tragprofilen der Unterkonstruktion befestigt.

Bei der Ermittlung der Temperaturdifferenz ist von den in DIN 18516-1 festgelegten Montage- und Grenztemperaturen auszugehen. Unabhängig davon darf jedoch in Richtung der Tragprofile der Unterkonstruktion mit einer reduzierten Temperaturdifferenz von $\Delta T = 10 \text{ K}$ gerechnet werden, wenn sich die Bekleidungsselemente und die Unterkonstruktion unmittelbar berühren, das heißt keine thermische Trennung vorhanden ist.

Die Bekleidungsselemente dürfen außer ihrer Eigenlast, den Wind- und ggf. Eis- und Schneelasten keine weiteren Lasten (z. B. Werbeanlagen, Fenster oder Beleuchtung) aufnehmen.

Die Unterkonstruktion (einschließlich der Halter für die Kassetten, siehe Anlage 4.2) und deren Verankerung am Bauwerk sind gemäß den Technischen Baubestimmungen bzw. den entsprechenden Zulassungen/Bauartgenehmigungen (für die Verbindungselemente und die Verankerungselemente) gesondert nachzuweisen.

3.2.1.1 Befestigung der Bekleidungsselemente

Als Befestigungselemente für die ebenen Bekleidungsselemente an der Unterkonstruktion ist der Blindniet "SFS-Gesipa ASO-D14-50 × L" nach ETA 13/0255, Anlage 4 zu verwenden.

Die Befestigung der Kassetten auf der Unterkonstruktion darf wie folgt durchgeführt werden:

- a) Die Kassetten werden entsprechend den Anlagen 2 bis 6.3 an den Längsrändern über Einhängeschlitze auf Bolzen $\varnothing 10 \text{ mm}$ aus Aluminium EN AW 6060, T66 nach DIN EN 755-2 befestigt.

Die Kassetten werden entsprechend Anlage 3.1 über die in den seitlichen Abkantungen vorhandenen Ausklinkungen auf Bolzen aufgehängt.

Im inneren Raum des vertikalen Tragprofils der Unterkonstruktion befinden sich Halter aus Aluminium (siehe Anlagen 3.1 und 4.2) mit jeweils einem Bolzen $\varnothing$ 10 mm. Jeder Schieber wird mit einer selbstbohrenden Schraube an das Tragprofil geschraubt. Durch diese Schraube sind eine Voreinstellung und eine abschließende Feinstellung bei der Montage der Kassetten möglich.

- b) Die Kassetten werden entsprechend den Anlagen 7.1 und 7.2 im Querformat verlegt (System "SZ-20"). Dazu werden die systemspezifischen Profile "S-Profil" und "Z-Profil" gemäß Anlage 7.3 an den unteren bzw. oberen Horizontalrändern der Kassetten werkseitig mit den o. g. Blindnieten befestigt.

Die Befestigung der "S-Profile", "Start-Profile" und "Fensteranschluss-Profile" an der Unterkonstruktion erfolgt mit Bohrschrauben Typ "JT3-6-5.5×25-E16" nach ETA 10/0200, Anlage 65 oder Typ "SX5/8-A12-5,5×31" nach ETA 10/0198, Anlage 55.

3.2.1.2 Unterkonstruktion

Die Tragprofile der Unterkonstruktion müssen mindestens 2,0 mm dicke Aluminiumprofile mit einer Zugfestigkeit $R_m \geq 215 \text{ N/mm}^2$ und einer Streckgrenze $R_{p0,2} \geq 160 \text{ N/mm}^2$ sein (z. B.: aus der Legierung EN AW-6060 T66 nach DIN EN 755-2).

Die Tragprofile zur Befestigung der Einhängebolzen müssen aus der Legierung EN AW-6060 T66 nach DIN EN 755-2 bestehen und die Querschnitte den Bestimmungen der Anlage 3.2 entsprechen.

3.2.1.3 Deckenuntersichten (Überkopfbereich)

Eine Anwendung im Überkopfbereich ist für ebene Bekleidungselemente zulässig.

Bei der Überkopfanwendung ist die Stützweite der ebenen Verbundplatte von max. 900 mm einzuhalten.

Sonderlasten sind unabhängig von den im Überkopfbereich angeordneten Bekleidungselementen einzuleiten.

Bei Deckenuntersichten darf eine ggf. vorhandene Wärmedämmung nicht an den Bekleidungselementen befestigt werden. Ein Hinterlüftungsraum von mindestens 20 mm zwischen den Bekleidungselementen und der dahinterliegenden Schicht ist einzuhalten, sofern nicht aus Brandschutzgründen ein größerer Abstand einzuhalten ist (siehe Abschnitt 3.2.2).

3.2.2 Brandschutz – hinterlüftete Außenwandbekleidung

Unter Anwendung der in diesem Bescheid geregelten Bauart zu errichtende hinterlüftete Außenwandbekleidungen sind unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen zu planen, zu bemessen und auszuführen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Hinterlüftete Außenwandbekleidungen, die unter Anwendung der in diesem Bescheid geregelten Bauart errichtet und mit nichtbrennbaren Befestigungselementen mechanisch auf Wänden aus massiven mineralischen Baustoffen oder auf vergleichbaren Wänden (als vergleichbar gelten Wände in Holzbauweise mit einer brandschutztechnisch wirksamen äußeren Bekleidung aus nichtbrennbaren Platten mit einer Schutzzeit t_{ch} von mindestens 60 Minuten) befestigt sind, erfüllen folgende bauaufsichtliche Anforderungen:

- bei Verwendung der Bekleidungselemente "ETALBOND-FR" schwerentflammbar und
- bei Verwendung der Bekleidungselemente "ETALBOND-A2" nichtbrennbar,

wenn folgende Anwendungsrandbedingungen eingehalten sind:

- eine ggf. vorhandene Wärmedämmung muss aus nichtbrennbaren Wärmedämmstoffen (Dicke $\geq 25 \text{ mm}$, Rohdichte $\geq 35 \text{ kg/m}^3$) bestehen,
- die Unterkonstruktion muss aus Aluminium-Tragprofilen bestehen,
- die Tiefe des Hinterlüftungsraums muss mindestens 40 mm betragen,
- die Fugenbreite (offen oder mit Hinterlegung durch die Profile der Aluminium-Unterkonstruktion) zwischen den Bekleidungselementen darf maximal 20 mm betragen.

Werden die Anwendungsrandbedingungen nicht oder nicht vollständig eingehalten, ist die hinterlüftete Außenwandbekleidung nur in Bereichen ausführbar, wo die bauaufsichtliche Anforderung "normalentflammbar" besteht.

3.3 Bemessung

3.3.1 Standsicherheitsnachweis der ebenen Bekleidungselemente und deren Befestigung

Für die Bekleidungselemente ist nachzuweisen, dass der Bemessungswert der Biegespannung unter Windlasteinwirkung (ohne Entlastungen durch Membranwirkung) an keiner Stelle größer ist als der in Anlage 1, Tabelle 1 angegebene Bemessungswert der Biegefestigkeit σ_{Rd} .

Zusätzlich ist die maximale Durchbiegung (ohne Membranwirkung) in Plattenmitte unter Gebrauchslast auf $f \leq L/70$ bei negativem Winddruck (Windsog) bzw. $f \leq L/40$ bei positivem Winddruck zu begrenzen, wobei L = Stützweite der Platte (Befestigungsabstand) ist.

Für die Blindniete nach Abschnitt 3.2.1.1 sind die Bemessungswerte des Widerstandes der Anlage 1, Tabelle 2 zu entnehmen.

Die Beanspruchung der Blindniete auf Zug ist unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Biegesteifigkeit von der Aluminium-Verbundplatte nach Anlage 1, Tabelle 1 zur Biegesteifigkeit der Unterkonstruktion zu ermitteln (z. B. nach E. Zuber: Einfluss nachgiebiger Fassadenunterkonstruktionen auf Bekleidungen und Befestigungen in den "Mitteilungen" des Instituts für Bautechnik, Heft 2, 1979, S. 45 bis 50) und den Bemessungswerten des Widerstandes nach Anlage 1, Tabelle 2 gegenüberzustellen. Bei Schrägzug sind die Bemessungswerte des Widerstandes gemäß der Formel in Anlage 1, Tabelle 2 zu ermitteln.

Es darf angenommen werden, dass aus der Sehnenverkürzung der Bekleidungselemente infolge Durchbiegung keine Scherkräfte auf die Befestigungselemente wirken, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind:

- a) Plattenabmessungen: $\text{Breite} \times \text{Höhe} \leq 1,64 \text{ m} \times 8,0 \text{ m}$
- b) Stützweite der Platten: $L \leq 1,61 \text{ m}$
- c) Bohrlochdurchmesser in der Platte: $\varnothing 5,1 \text{ mm}$ am Festpunkt
 $\varnothing 8,5 \text{ mm}$ an den Gleitpunkten
- d) Mittige Anordnung der Niete in den Bohrlöchern durch Verwendung einer Bohrlehre bei der Herstellung der Löcher in der Unterkonstruktion
- e) Durchbiegungsbegrenzung nach diesem Abschnitt

Weitergehende Durchbiegungsbegrenzungen aufgrund besonderer Anforderungen an das Gebrauchsverhalten bleiben unberührt.

Bei der Bemessung der Niet- und Schraubbefestigung in der Überkopfanwendung (Deckenuntersichten) ist das Eigengewicht der ebenen Aluminium-Verbundplatten mit dem Faktor $\alpha_G = 2,5$ zu erhöhen.

3.3.2 Standsicherheitsnachweis der Kassetten und deren Befestigung

Die Kassetten dürfen nach der Elastizitätstheorie bemessen werden, wobei es durch punktuellen Vergleich mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen bestätigt sein muss, dass die Berechnungsergebnisse auf der sicheren Seite liegen (die Prüfberichte "Validierungsprüfung TP/2014/004" und "Nr. 902 5610 000" sind beim Antragsteller erhältlich). Zwischenwerte können interpoliert werden, Extrapolationen sind nicht möglich.

Zur Nachrechnung der Versuchsergebnisse dürfen nichtlineare Berechnungen unter Berücksichtigung großer Verformungen (sogenannte Theorie 3. Ordnung), mit Elementformulierungen, welche Membranwirkungen erfassen, durchgeführt werden. Die Stabilität der Kassetten ist nachzuweisen. Bei der Nachrechnung sind Toleranzen und Temperaturdehnungen zu berücksichtigen.

Es wird empfohlen, die statische Berechnung der Kassetten prüfen zu lassen, sofern eine derartige Prüfung durch Landesbauordnungen nicht ohnehin zwingend vorgeschrieben ist. Mit der Prüfung sind Prüfmänner oder Prüfsachverständige für Standsicherheit zu beauftragen.

Die Belastung ist sowohl in Windsog- als auch in Winddruckrichtung als Flächenlast zu berücksichtigen.

Es muss eine Sicherheit von $\gamma_M = 1,1$ gegenüber dem Erreichen der 0,2 % Dehngrenze der Deckbleche und eine Sicherheit von $\gamma_M \geq 1,7$ gegenüber dem Erreichen der Versagenslast im Versuch bzw. der rechnerischen Traglast eingehalten werden.

Die maximale Durchbiegung in der Mitte der Kasette darf bis zu $1/30 \times L$ betragen (mit L = Kasettenbreite); sie darf jedoch den Wert von 50 mm nicht überschreiten.

Beim Nachweis der Befestigung der Kassetten mit Bolzeneinhängung ist Folgendes zu beachten:

An der Unterkonstruktion sind entsprechend der Ausführung nach Abschnitt 3.2.1.1 a) die Bemessungswerte des Bauteilwiderstandes der Kasetteneinhängung $F_{R,d,zug}$ nach Tabelle 1 in Anlage 2 anzusetzen.

Die Verbindung der angenieteten Verstärkungsbleche mit den Kassetten ist nachzuweisen. Für die Nietbefestigung der Verstärkungsbleche mit der Kasette am Längsrand sind die Bemessungswerte des Widerstandes $F_{Q,Rd}$ nach Tabelle 3 in Anlage 1 anzusetzen.

Bei der in Anlage 4.1 dargestellten Eckausbildung mit angenieteten Eckverbindern aus mindestens 2 mm dicken Aluminiumblechen aus EN AW-5754, H22 nach DIN EN 485-2 wird die Querkraft der Querabkantungen in die Längsabkantungen mit ausreichender Sicherheit übertragen.

Bei der Bemessung der Kassetten im System "SZ-20" ist Folgendes zu beachten:

Die Verbindung der Systemprofile ("Z-Profil" bzw. "Fensterabschlussprofil", "S-Profil" und gegebenenfalls "U-Profil") mit den Kassetten mit Blindnieten nach Abschnitt 3.2.1.1 ist nachzuweisen. Der maximale Nietabstand beträgt 500 mm.

Das Eigengewicht der Kassetten im System "SZ-20" wird direkt über die Bohrschrauben nach Abschnitt 3.2.1.1 b) abgetragen. Für die Tragfähigkeit der Schraubenverbindungen zwischen den Verstärkungsprofilen und den Hutprofilen als Tragprofile gelten die Angaben der jeweiligen ETA der Befestigungselemente.

Das Startprofil und dessen Befestigung an der Unterkonstruktion ist nach geltenden Bemessungsregeln nachzuweisen.

3.3.3 Korrosionsschutz

Wenn zwischen Bauwerk und Bekleidungselement Feuchtigkeit anfallen kann sowie korrosionsfördernde Einflüsse vorhanden sind, müssen besondere Vorkehrungen zur Vermeidung von Spaltkorrosion zwischen Bekleidungselement und Unterkonstruktion getroffen werden. Hierbei dürfen nur derartige Bauprodukte zur Anwendung kommen, die das Brandverhalten nicht negativ beeinflussen. Hiervon kann ausgegangen werden, wenn für pulverbeschichtete Alu-Profile und Trennlagen ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis der Nichtbrennbarkeit vorliegt.

3.4 Ausführung

3.4.1 Allgemeines

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO abzugeben. Ein Muster der Übereinstimmungserklärung ist dem Bescheid als Anlage 8 beigelegt. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zu überreichen.

Beschädigte Bekleidungselemente dürfen nicht eingebaut werden.

3.4.2 Ausführung mit ebenen Bekleidungselementen

Die Nietbefestigung der Bekleidungselemente muss technisch zwängungsfrei unter Nutzung eines Festpunktes mit Bohrlochdurchmesser in der Aluminium-Verbundplatte von $\varnothing 5,1$ mm erfolgen; Gleitpunkte sind mit $\varnothing 8,5$ mm auszuführen; der Festpunkt ist möglichst in der Nähe der Plattenmitte anzuordnen.

Die Bohrungen für die Befestigungselemente in den Bekleidungselementen und in den Tragprofilen sind am Bauwerk mit Stufenbohrungen oder nur in den Tragprofilen unter Verwendung der bereits vorgebohrten Aluminium-Verbundplatten als Lehre auszuführen.

Die Befestigungselemente sind zentrisch in die Plattenbohrungen einzusetzen. Das Anziehen der Niete erfolgt unter Benutzung einer Distanz-Lehre (Distanz $\geq 0,3$ mm).

Der Abstand der Befestigungselemente von den Plattenrändern muss mindestens 15 mm betragen.

3.4.3 Ausführung mit Kassetten

a) Die Kassetten sind nach den Anlagen 2 bis 6.3 (Einhängung auf Bolzen) und gemäß den Angaben nach Abschnitt 3.2.1.1 auf die Unterkonstruktion zu montieren.

b) Das System "SZ-20" wird speziell für im Querformat verlegten Kassetten verwendet, die aus ebenen "ETALBOND" Aluminium-Verbundplatten hergestellt werden.

Dazu werden jeweils an den oberen und unteren Horizontalrändern der Kassetten system-spezifische Aluminiumprofile nach Abschnitt 3.2.1.1 und Anlage 7.3 ("Z-Profil" oder "Fensterabschlussprofil" am oberen und "S-Profil" am unteren Horizontalrand) im Herstellwerk angenietet. Die Horizontalprofile sind so gestaltet, dass sie bei der Kassettenmontage übereinander geschoben werden können (Anlage 7.2).

Zwischen den Profilen werden punktuell sogenannte Antivibrationselemente aus Kunststoff angeordnet zur Geräuschvermeidung durch direkten Kontakt der Aluminiumprofile bei Windbeanspruchung. Optional können "U-Profile" zur Aussteifung der Vertikalränder an die Innenseite der Abkantung genietet werden.

Das obere Horizontalprofil ("Z-Profil" oder "Fensterabschlussprofil") wird an mindestens zwei Punkten mit Bohrschrauben gemäß Abschnitt 3.2.1.1 b) an den vertikalen Tragprofilen der Aluminium-Unterkonstruktion befestigt. Es werden mindestens zwei Tragprofile an den Vertikalrändern der Kassette eingesetzt; Zwischenstützungen sind ebenfalls möglich.

Folgende technische Spezifikationen werden in Bezug genommen:

DIN 18516-1:2024-10	Außenwandbekleidungen, hinterlüftet – Teil 1: Anforderungen, Prüfgrundsätze
DIN EN 13162:2015-04	Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) – Spezifikation
DIN EN 13501-1:2019-05	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
DIN EN 1396:2023-10	Aluminium und Aluminiumlegierungen – Bandbeschichtete Bleche und Bänder für allgemeine Anwendungen – Spezifikationen;
DIN EN 485-2:2018-12	Aluminium und Aluminiumlegierungen – Bandbeschichtete Bänder, Bleche und Platten – Teil 2: Mechanische Eigenschaften
DIN EN 755-2:2025-09	Aluminium und Aluminiumlegierungen - Stranggepresste Stangen, Rohre und Profile – Teil 2: Mechanische Eigenschaften

ASTM D 1781:1998 Prüfung von Klebstoffen; Klettertrommel-Schälversuch
ASTM D 6862:2011 Standard Test Method for 90 Degree Peel Resistance of Adhesives
Prüfanweisung Elval 02.520/4 vom 27.07.2015
Prüfbericht Nr. 902 5610 000 vom 13.10.2016 der MPA Stuttgart. Erhältlich beim Antragsteller.
Prüfbericht "Validierungsprüfung TP/2014/004" vom 05.11.2014 des Prüfamtes für Baustatik Stuttgart.
Erhältlich beim Antragsteller.

Inka Fischer
Referatsleiterin

Beglaubigt
Preuß

Tabelle 1: Eigengewicht, Biegesteifigkeit, Widerstandsmoment und Bemessungswert der Biegefestigkeit für die Bekleidungselemente aus den "ETALBOND" Aluminium-Verbundplatten

Plattentyp	Eigengewicht	Biegesteifigkeit E·I	Widerstandsmoment W	Bemessungswert der Biegefestigkeit σ_{Rd}
	[kN/m ²]	[Nm ² /m]	[cm ³ /m]	[N/mm ²]
"ETALBOND-FR"	0,076	206	1,542	109
"ETALBOND-A2"	0,075	219	1,542	109

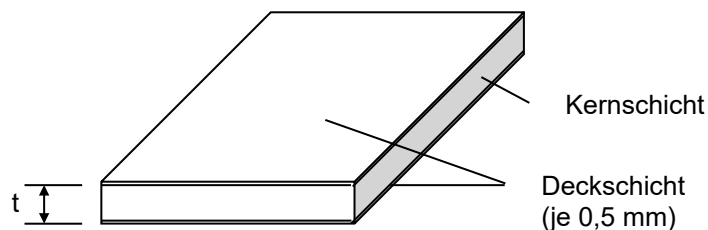
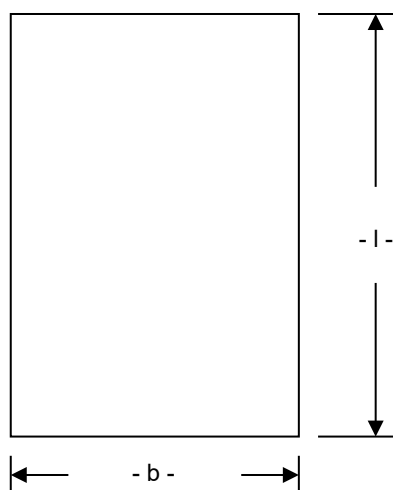
Tabelle 2: Bemessungswerte des Widerstandes für die Nietbefestigung der ebenen Aluminium-Verbundplatten

Blindniete nach Abschnitt 3.2.1.1	Anordnung	Zug $F_{Z,Rd}$ [N]	Abscheren $F_{Q,Rd}$ [N]	Schrägzug Es ist nachzuweisen:
"SFS-Gesipa ASO-D14-50 × L" Alu/nichtrostender Stahl	Plattenmitte oder -rand	710	970	$\frac{F_Q}{F_{Q,Rd}} + \frac{F_Z}{F_{Z,Rd}} \leq 1,0$
	Plattenecke	500	970	

Tabelle 3: Bemessungswerte des Widerstandes für die Nietbefestigung vom Verstärkungsblech mit Kassette

Blindniete nach Abschnitt 3.2.1.1	Anordnung	Abscheren $F_{Q,Rd}$ [N]
"SFS-Gesipa ASO-D14-50 × L" Alu/nichtrostender Stahl	Längsrand gemäß Anlage 6	260

Aluminium-Verbundplatte nach Abschnitt 2.1



$$t = 4 \text{ mm } +0,2/-0,2$$

Maximale Abmessungen und Toleranzen:

Länge $l \leq 4000 +4/-0 \text{ mm}$

$l > 4000$ und $l \leq 6000 +6/-0 \text{ mm}$

$l > 6000$ und $l \leq 8000 +10/-0 \text{ mm}$

Breite $b \leq 1640 +2,0/-0 \text{ mm}$ für "ETALBOND-FR"

$b \leq 2000 +4,0/-0 \text{ mm}$ für "ETALBOND-A2"

Bekleidungselemente aus den "ETALBOND" Aluminium-Verbundplatten und deren Befestigung auf einer Unterkonstruktion

Eigenschaften; Bemessungswerte des Widerstandes für die Bekleidungselemente und die Nietbefestigung

Anlage 1

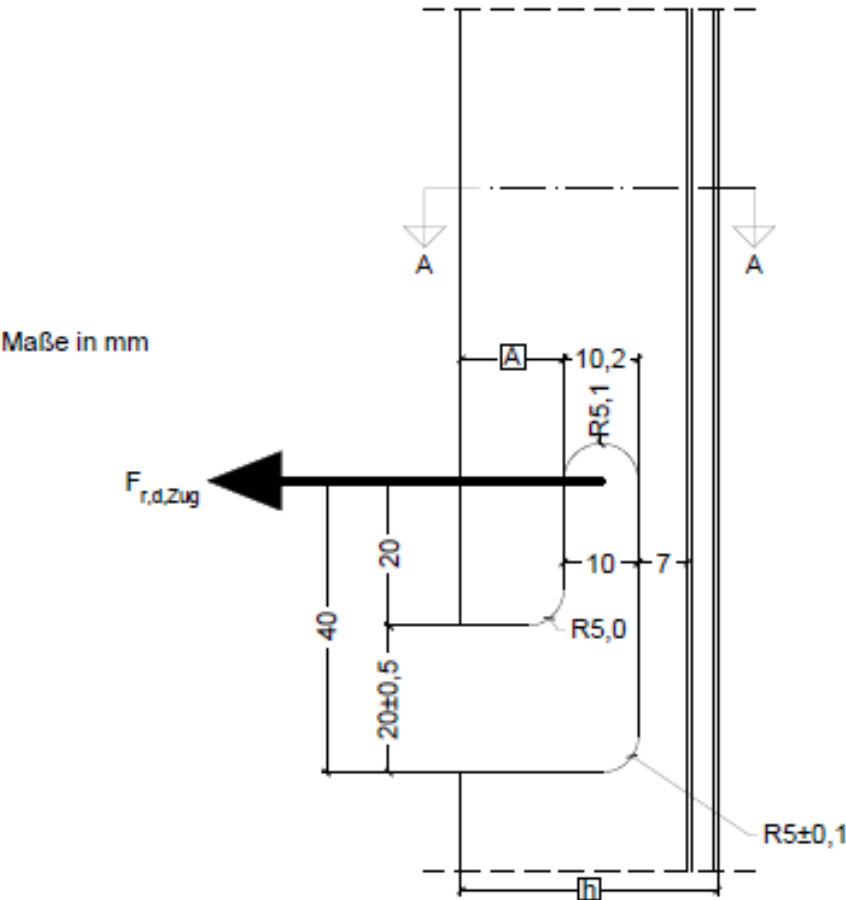


Tabelle 1: Bemessungswerte $F_{R,d,Zug}$

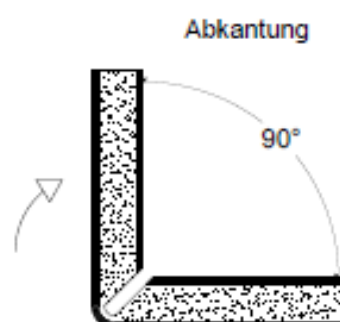
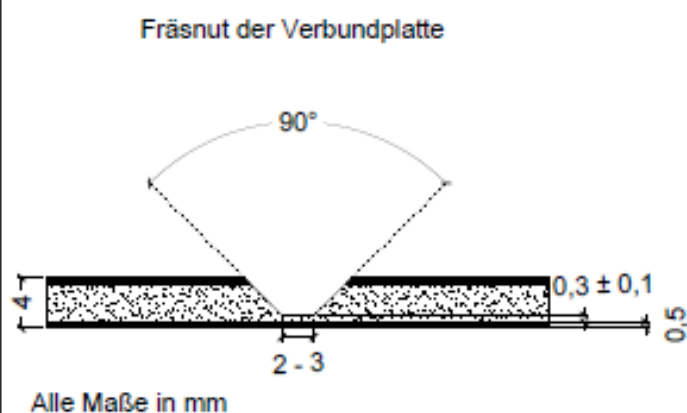
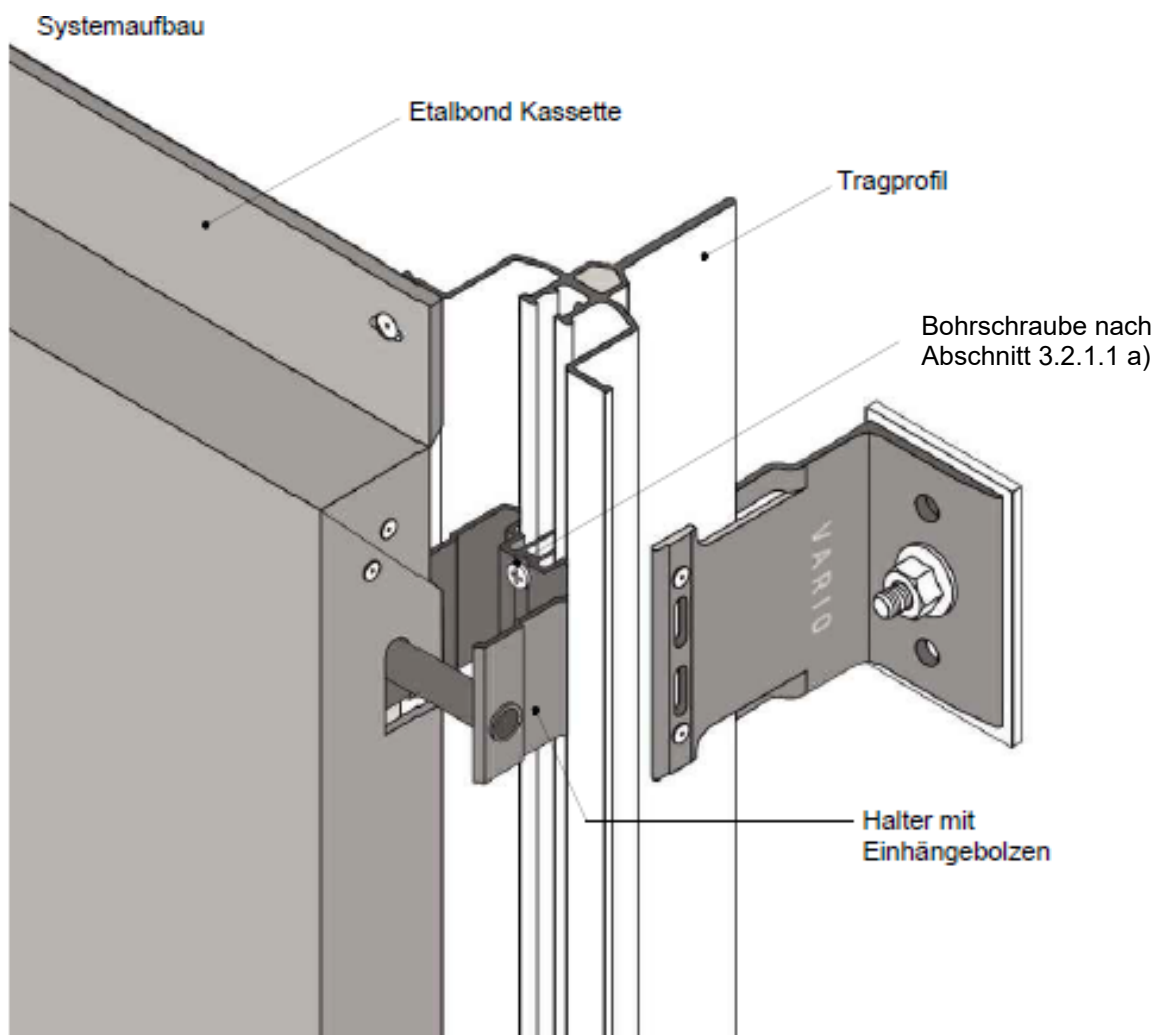
Kassettenrandausführung		Randhöhe h [mm]	Höhe A [mm]	Bemessungs- wert $F_{R,d,Zug}$ [kN]	A - A Skizze Randausführung
1	etalbond FR Verbundplatte	35	12	0.36	
2	etalbond FR Verbundplatte	50	12	0.45	
3	etalbond FR Verbundplatte	35	14	0.43	
4	etalbond FR Verbundplatte	50	14	0.46	
3a	etalbond FR Verbundplatte und Verstärkungsblech d = 2 mm	35	14	0.59	Niete Verstärkungsblech
4a	etalbond FR Verbundplatte und Verstärkungsblech d = 2 mm	50	14	0.95	

Die Bemessungswerte gelten auch für die Aluminium-Verbundplatten "ETALBOND-A2"

Bekleidungselemente aus den "ETALBOND" Aluminium-Verbundplatten und deren Befestigung auf einer Unterkonstruktion

"ETALBOND" Kassetten; Bemessungswerte der Auflagerkräfte an den Einhängepunkten der Kassetten

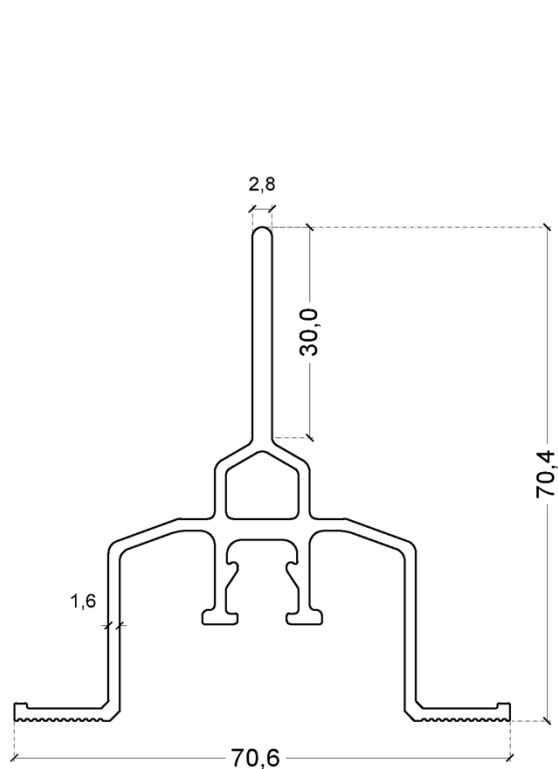
Anlage 2



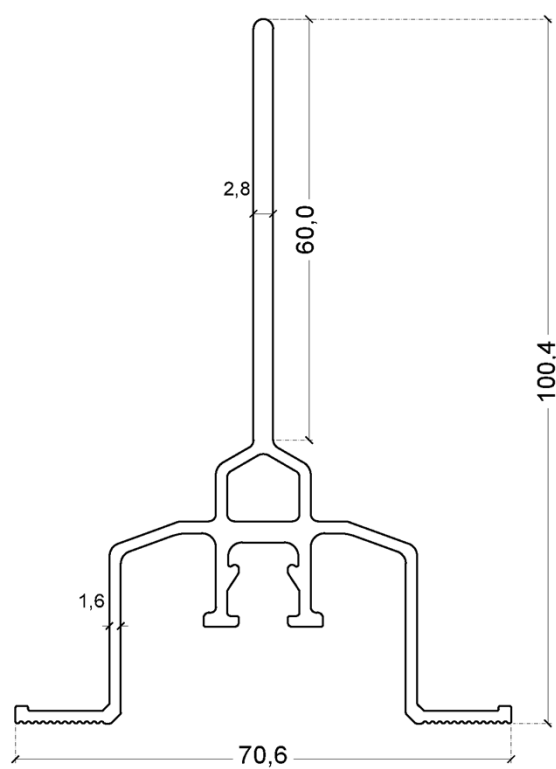
Bekleidungselemente aus den "ETALBOND" Aluminium-Verbundplatten und deren
Befestigung auf einer Unterkonstruktion

Kassettensystem und Kassettenherstellung

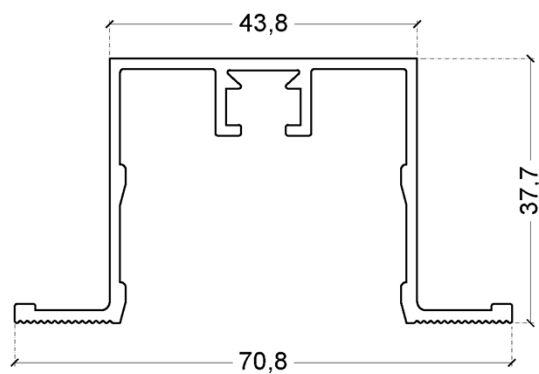
Anlage 3.1



Profile E97101



Profile E97102



Profile 33413 (substituted by E97103)

Maße
in mm

Bekleidungselemente aus den "ETALBOND" Aluminium-Verbundplatten und deren
Befestigung auf einer Unterkonstruktion

Querschnitte der vertikalen Tragprofile zur Befestigung der Halter mit Einhängelbolzen

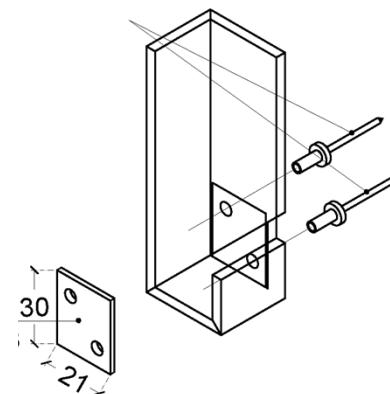
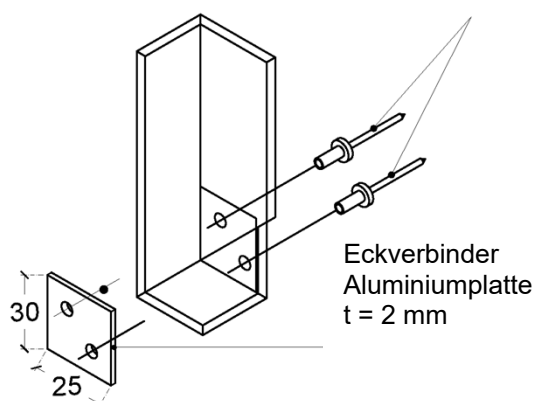
Anlage 3.2

Eckausbildung der Kassetten

Unterer Kassettenrand
einfach gekantet

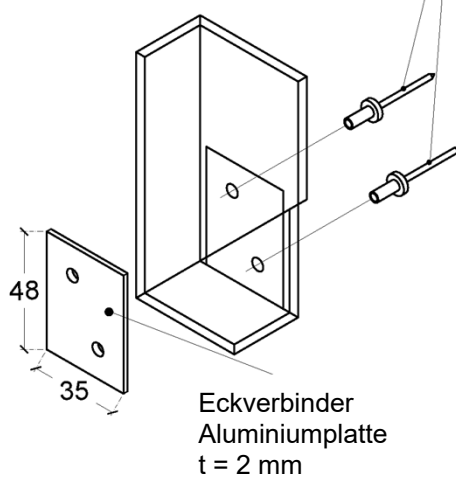
Unterer Kassettenrand
doppelt gekantet

Blindniete Alu/Niro

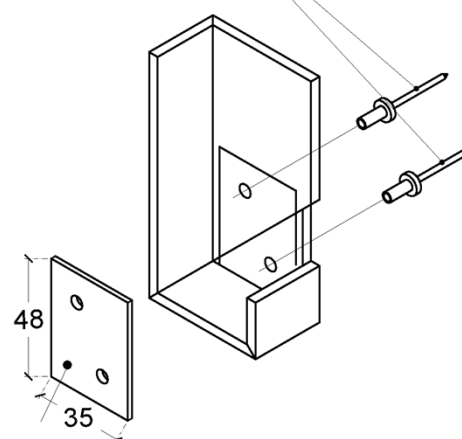


Randhöhe 35 mm

Randhöhe 35 mm

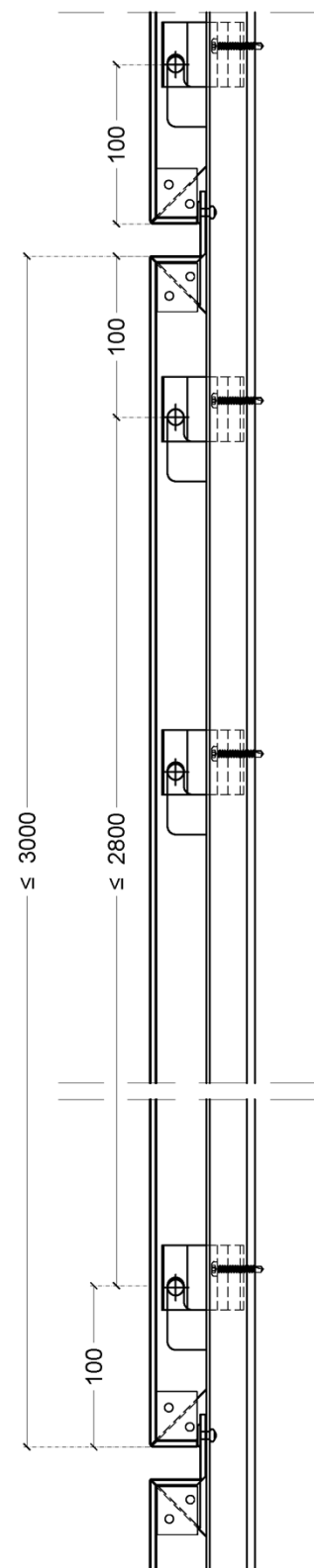


Blindniete
nach Abschnitt
3.2.1.1



Randhöhe 50 mm

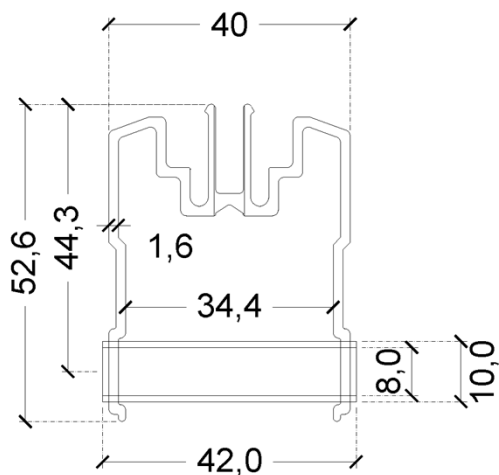
Randhöhe 50 mm



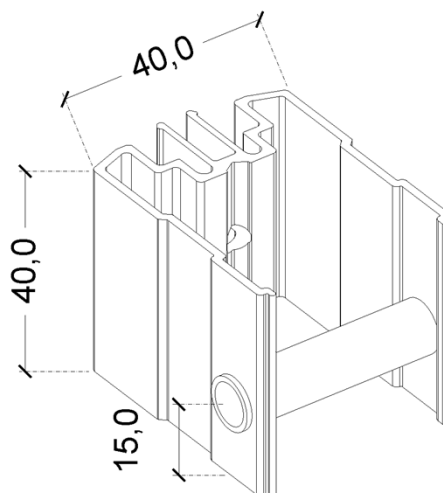
Bekleidungselemente aus den "ETALBOND" Aluminium-Verbundplatten und deren
Befestigung auf einer Unterkonstruktion

Kassettenabhängung auf Bolzen

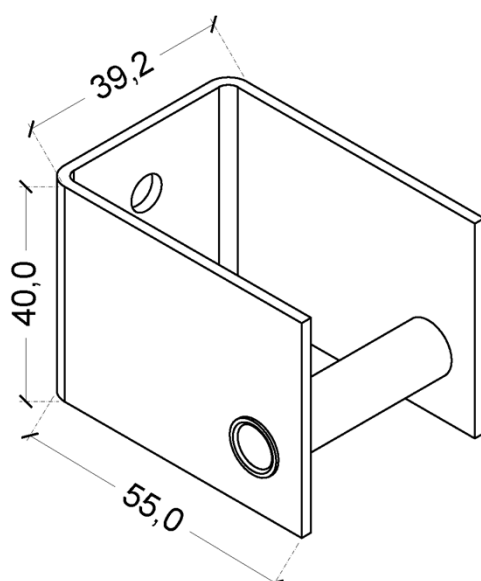
Anlage 4.1



Maße in mm



Halter mit Einhängebolzen Typ 1

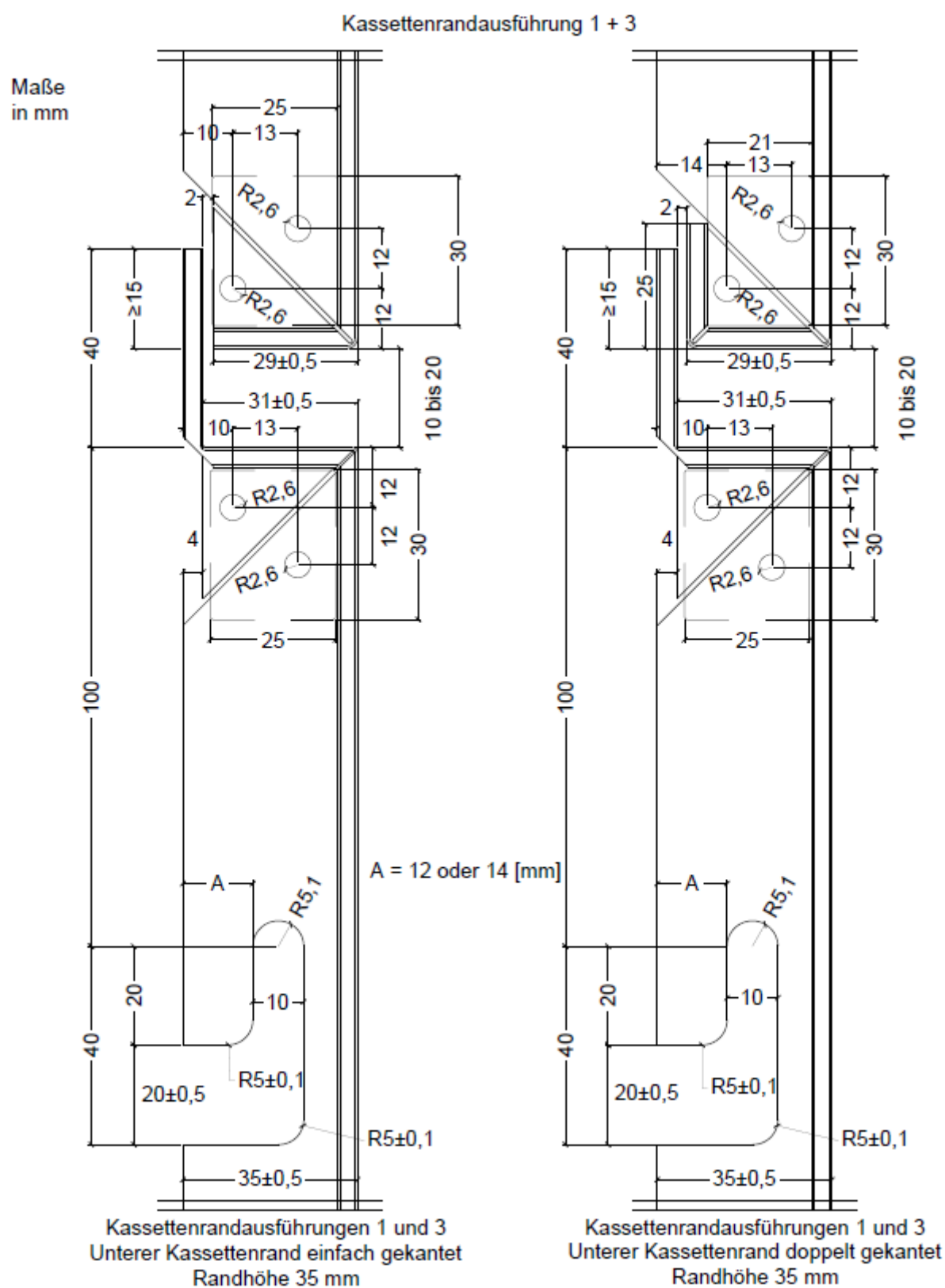


Halter mit Einhängebolzen Typ 2

Bekleidungselemente aus den "ETALBOND" Aluminium-Verbundplatten und deren
Befestigung auf einer Unterkonstruktion

Einhängebolzen und Halter

Anlage 4.2

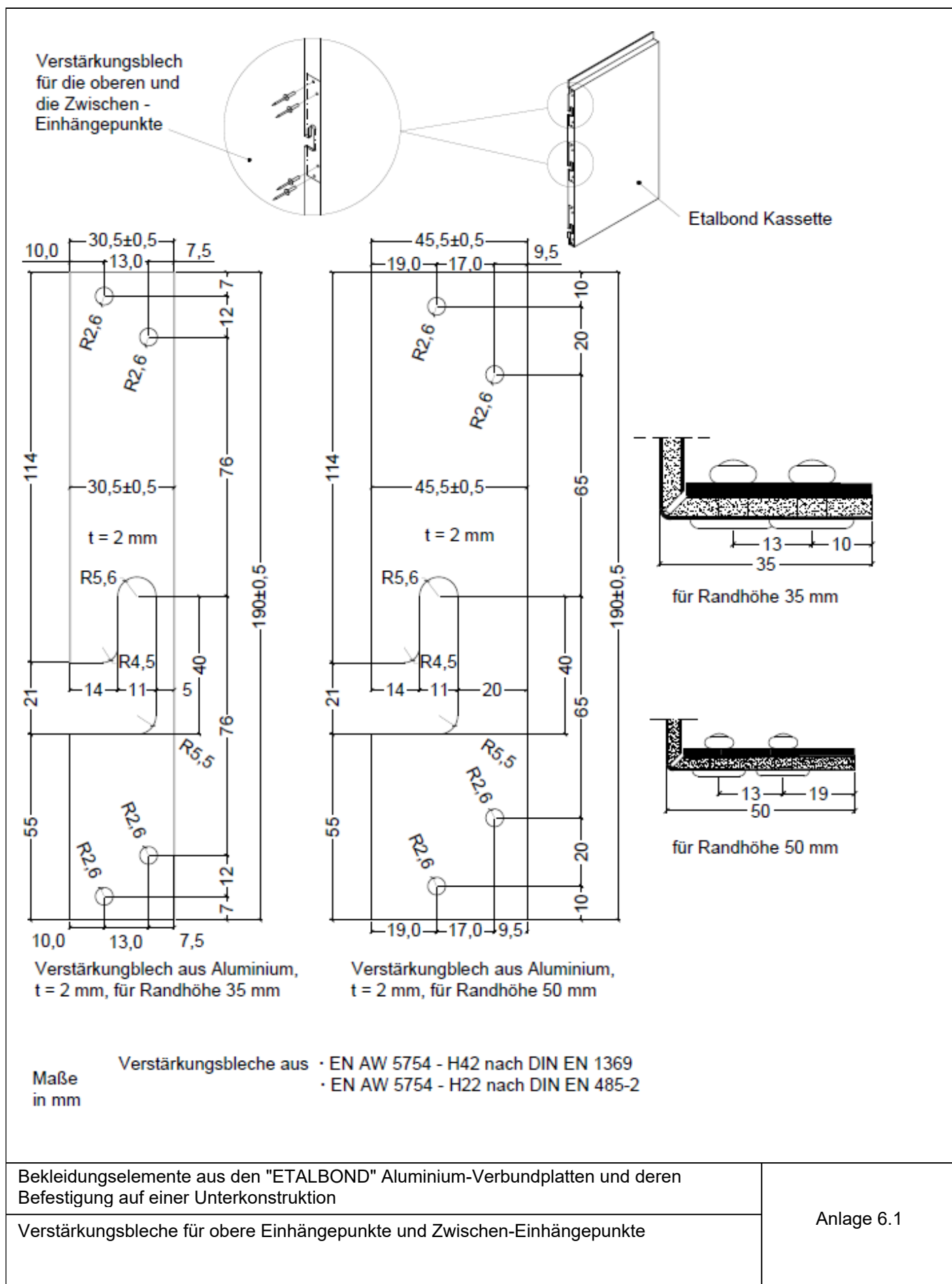


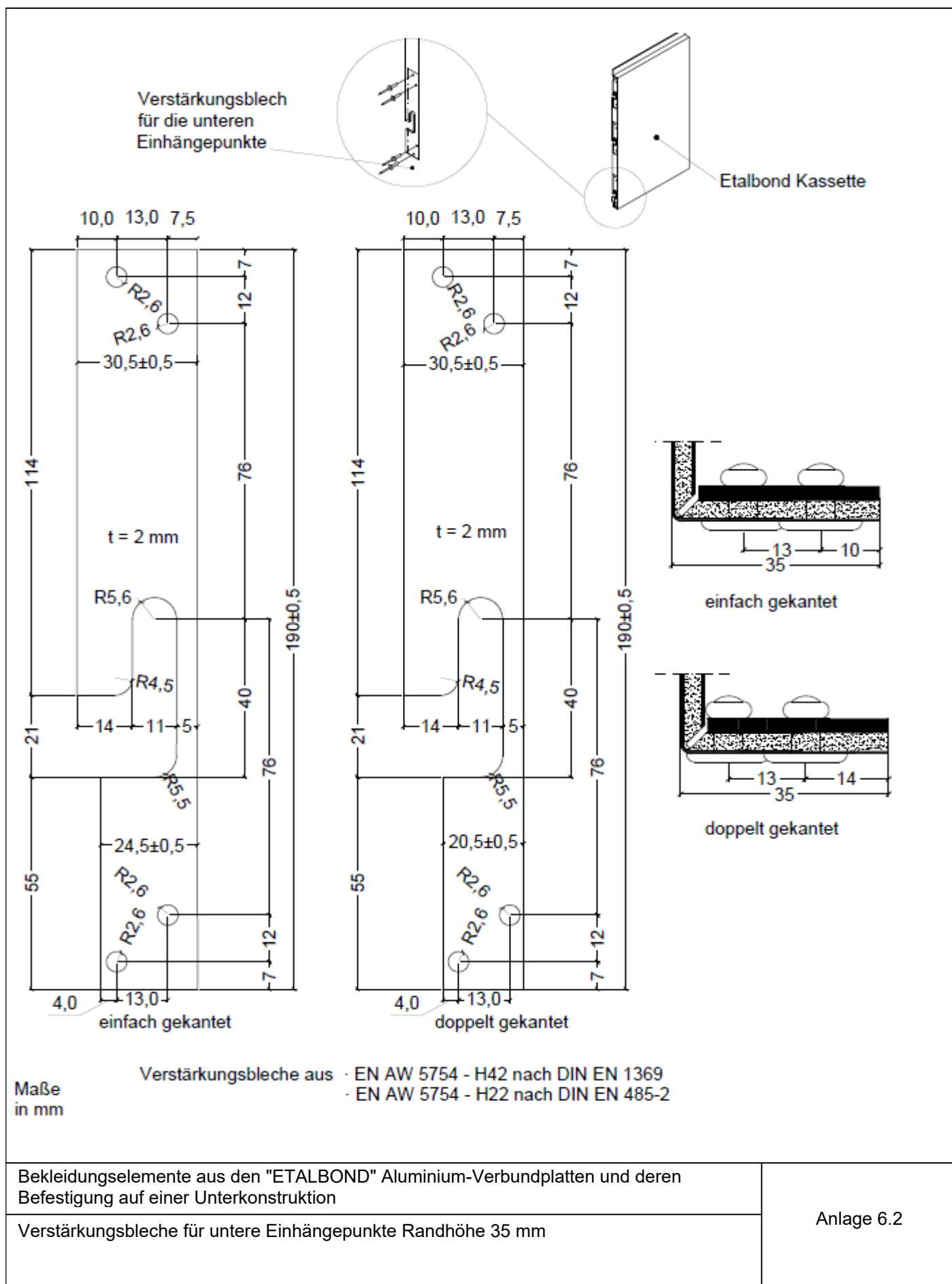
Bekleidungselemente aus den "ETALBOND" Aluminium-Verbundplatten und deren Befestigung auf einer Unterkonstruktion

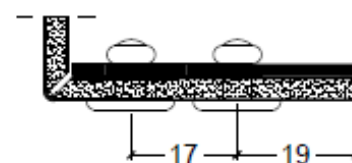
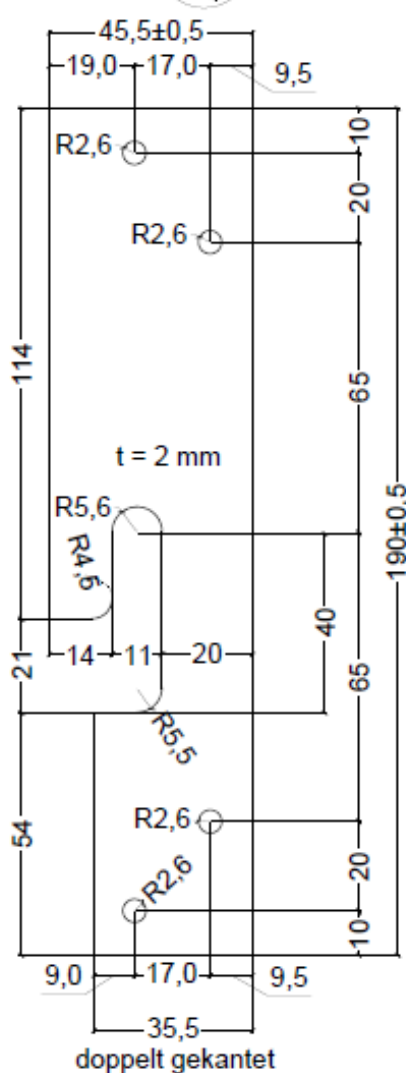
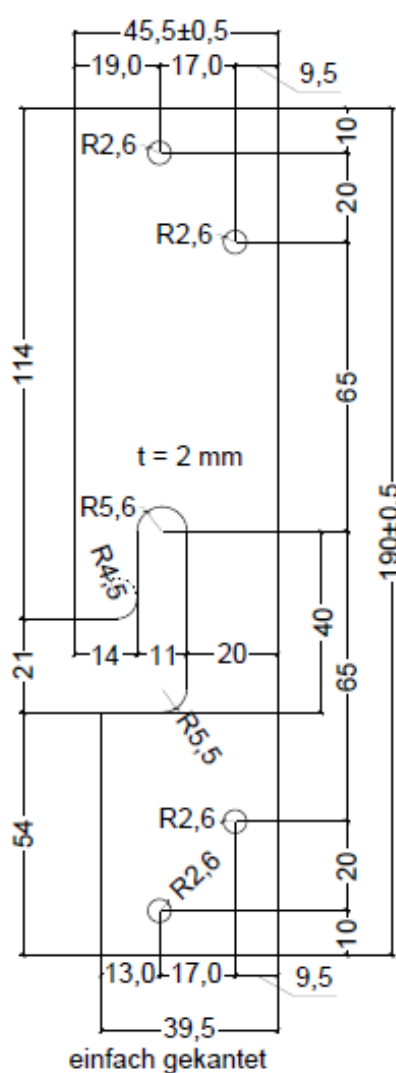
Kassetteneinhängpunkte und Horizontalfuge bei Randhöhe 35 mm

Anlage 5.1

Kassettenrandausführung 2 + 4 Maße in mm A = 12 oder 14 [mm] Kassettenrandausführungen 2 und 4 Unterer Kassettenrand einfach gekantet Randhöhe 50 mm Kassettenrandausführungen 2 und 4 Unterer Kassettenrand doppelt gekantet Randhöhe 50 mm	
Bekleidungselemente aus den "ETALBOND" Aluminium-Verbundplatten und deren Befestigung auf einer Unterkonstruktion Kassetteneinhängpunkte und Horizontalfuge bei Randhöhe 50 mm	Anlage 5.2







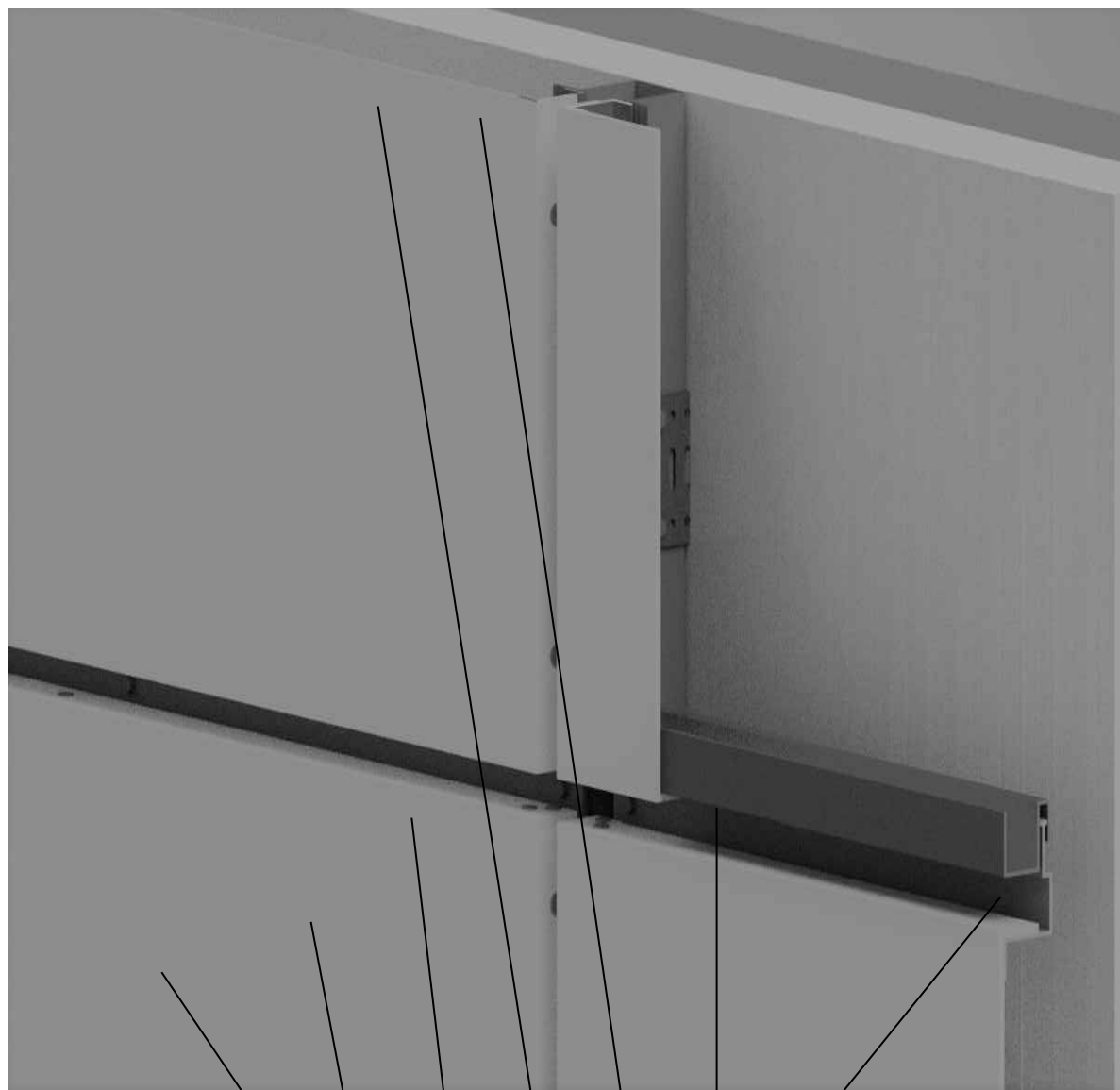
Maße
in mm

Verstärkungsbleche aus - EN AW 5754 - H42 nach DIN EN 1369
- EN AW 5754 - H22 nach DIN EN 485-2

Bekleidungselemente aus den "ETALBOND" Aluminium-Verbundplatten und deren Befestigung auf einer Unterkonstruktion

Verstärkungsbleche für untere Einhängpunkte Randhöhe 50 mm

Anlage 6.3

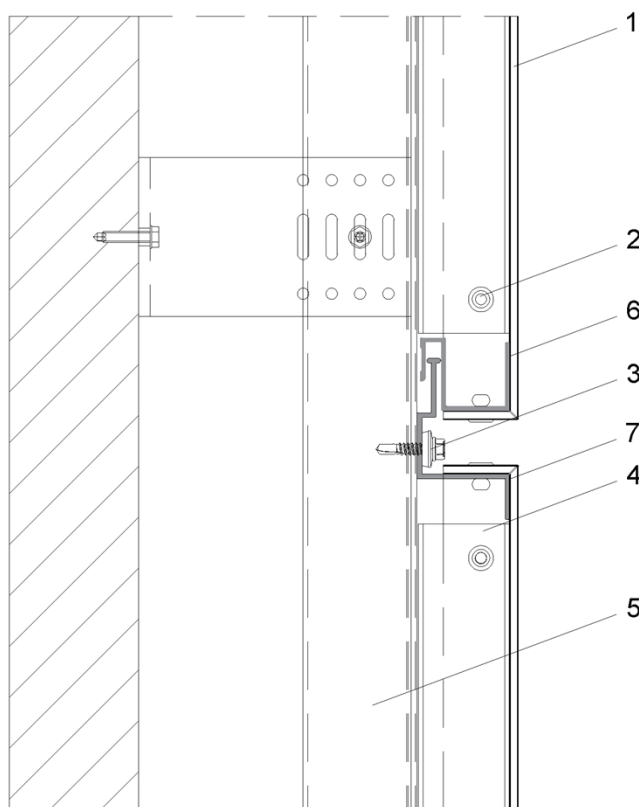


1. "ETALBOND" Aluminium-Verbundplatte, als gekantete Kassette
2. Verbindungselement (hier: Blindniet)
3. Befestigungselement (hier: Bohrschraube)
4. "U-Profil" (optional zur Aussteifung der Vertikalränder der Kassette)
5. Hutprofil (vertikales Tragprofil)
6. "S-Profil" (Systemprofil am unteren Horizontalrand der Kassette)
7. "Z-Profil" (Systemprofil am oberen Horizontalrand der Kassette)

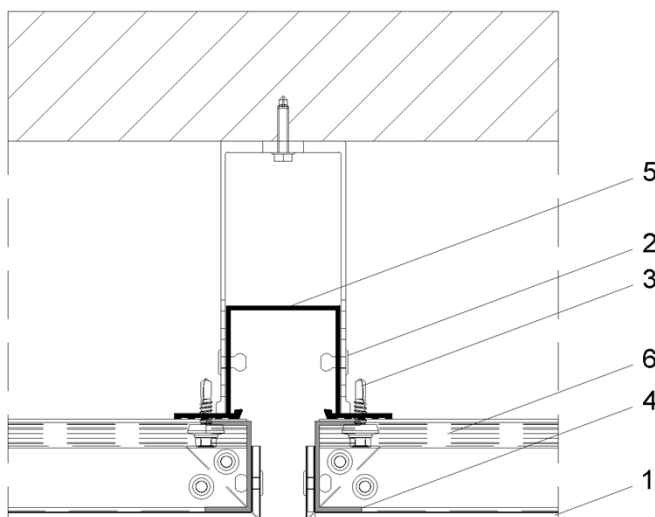
Bekleidungselemente aus den "ETALBOND" Aluminium-Verbundplatten und deren
Befestigung auf einer Unterkonstruktion

Aufbau der Außenwandbekleidung bei Verwendung des Systems "SZ-20"

Anlage 7.1



1. "ETALBOND" Aluminium-Verbundplatte als gekantete Kassette
2. Verbindungselement (hier: Blindniet)
3. Befestigungselement (hier: Bohrschraube)
4. "U-Profil" (optional zur Aussteifung der Vertikalränder der Kassette)
5. Hutprofil (vertikales Tragprofil)
6. "S-Profil" (Systemprofil am unteren Horizontalrand der Kassette)
7. "Z-Profil" (Systemprofil am oberen Horizontalrand der Kassette)

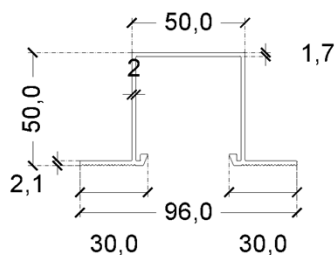


Alle Maße in mm

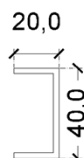
Bekleidungselemente aus den "ETALBOND" Aluminium-Verbundplatten und deren Befestigung auf einer Unterkonstruktion

Kassettenbefestigung System "SZ-20"

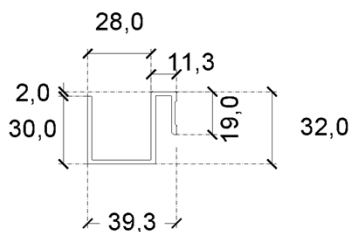
Anlage 7.2



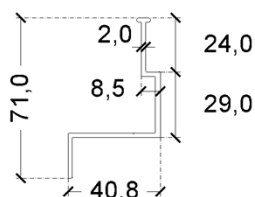
Hutprofil (vertikales Tragprofil) [mm]



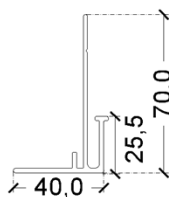
U-Profil (optional zur
Aussteifung der
Vertikalränder der
Kassette)



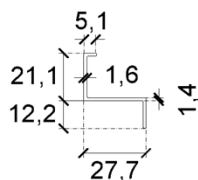
S-Profil (Systemprofil
am unteren
Horizontalrand der
Kassette)



Z-Profil (Systemprofil am
oberen Horizontalrand der
Kassette)



Startprofil (Systemprofil zum
Einhängen der untersten
Kassette)



Fensterabschlussprofil
(Systemprofil am oberen
Horizontalrand der
Kassette, ohne darüber
folgende Kassette)



EJOT JT3-6-5,5x25 E16

Bekleidungselemente aus den "ETALBOND" Aluminium-Verbundplatten und deren
Befestigung auf einer Unterkonstruktion

Bestandteile des Systems "SZ-20"

Anlage 7.3

Diese Erklärung ist nach Fertigstellung der Bauart auf der Baustelle vom Fachhandwerker der ausführenden Firma auszufüllen und dem Auftraggeber (Bauherrn) zu übergeben.

Postanschrift des Gebäudes:

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____

**Beschreibung der ausgeführten Bauart nach
abZ/aBG
Nr. Z-10.3-742**

Bekleidungselemente "ETALBOND" Aluminium-Verbundplatten:

☐ "ETALBOND-FR" ☐ "ETALBOND-A2"

als

☐ ebene Platte ☐ Kassette ohne Verstärkungsblech ☐ Kassette mit Verstärkungsblech

Befestigungselemente:

☐ "SFS-Gesipa ASO-D14-50 × L" nach ETA 13/0255 für die ebenen Platten

☐ Einhängebolzen Typ 1

☐ Einhängebolzen Typ 2

☐ "SZ-20" Profile

Brandschutz – hinterlüftete Außenwandbekleidung:

☐ normalentflammbar

☐ schwerentflammbar

☐ nichtbrennbar

Postanschrift der ausführenden Firma:

Firma: _____

PLZ/Ort: _____

Straße/Hausnummer: _____

Staat: _____

Wir erklären hiermit, dass wir die oben beschriebenen Bekleidungselemente gemäß den Bestimmungen der abZ/aBG Nr. Z-10.3-742 und den Verarbeitungshinweisen des Herstellers eingebaut haben.

Datum/Unterschrift des Fachhandwerkers:

Bekleidungselemente aus den "ETALBOND" Aluminium-Verbundplatten und deren
Befestigung auf einer Unterkonstruktion

Übereinstimmungserklärung der ausführenden Firma

Anlage 8